

RS Vwgh 1993/2/17 92/12/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

72/01 Hochschulorganisation

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §25 Abs1;

AHStG §5 Abs2 litf;

UOG 1975 §23 Abs1 lit a;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei dem Recht gemäß § 5 Abs 2 lit f AHStG, als ordentlicher Hörer das Thema der Diplomarbeit im Rahmen der Pflichtfächer und Wahlfächer der Studienrichtung (des Studienzweiges) vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs 1 lit a UOG nach zuständigen Universitätslehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen, handelt es sich um einen durchsetzbaren, öffentlich-rechtlichen Anspruch, doch besteht dieser nicht in bezug auf ein BESTIMMTES THEMA.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120005.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at